

Rainer Weibel

Fürsprecher avocat lawyer

Mitglied des Schweizerischen und
Bernischen Anwaltsverbandes

Tel: +41 (0) 31 312 08 15
Fax: +41 (0) 31 312 55 81
E-mail: rainer.weibel@bluewin.ch

Pressemitteilung

Pressekonferenz 22. März 2011 11h00
Sorell Hotel Ador
Saal Gnägi, Laupenstrasse 15, Bern

Bern, 22. März 2011

Kernkraftwerk Mühleberg - Reaktorkatastrophe Fukushima Daiichi-I: Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung und sofortige vorsorgliche Ausserbe- triebnahme des KKM am 21. März 2011 für 113 Gesuchstellende der AZ 1 und 2 beim UVEK eingereicht

Als Anwalt von 113 Gesuchstellenden, wovon 14 in der AZ 1 und 99 in der AZ 2 wohnhaft sind, worunter verschieden BundesparlamentarInnen und GrossrätInnen der Kantone Bern und Freiburg, die den Entscheid des UVEK vom 17. Dezember 2009 betreffend Aufhebung der Befristung der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Betriebsbewilligung des AKW Mühleberg beim Bundesverwaltungsgericht angefochten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung und vorsorgliche Ausserbetriebnahme des KKM vom 21. März 2011:

1. Definitiver Entzug der Betriebsbewilligung

Die akuten und liquiden Sicherheitsdefizite des KKM in den Bereichen Kernmantelrisse, Zugankerkonstruktion, Kernsprührohrleitungen, Kernsprühringe, Kernsprühverteiler, Erdbeben-, Staudammbrüche-, Überflutungs-, Flugzeugabsturfrisiken und unabhängige, redundante und sichere Notkühlsysteme gefährden die Bewältigung einer teilweisen oder vollständigen Kernschmelze.

4 in der AZ 1 wohnhafte Gesuchstellende waren seit dem Betriebsbewilligungsverfahren 1991 an sämtlichen Verfahren beteiligt und sind deshalb legitimiert, den wiederwägungsweisen Entzug der Betriebsbewilligung zu beantragen.

2. Eingereichte Kurzstellungnahme des Oeko-Instituts e.V. Darmstadt vom 17. März 2011: Begutachtung der beim Bundesverwaltungsgericht eingesehenen Akten

Die Vertreter der Gesuchstellenden und die Experten des Oeko-Instituts e.V. Darmstadt (OeID) konnten anfangs Februar 2011 beim Bundesverwaltungsgericht einen Teil der ENSI-Akten (ca. 9 von ca 85 Bundesordnern bzw. ca. 3000 Seiten) einsehen. Da OeID war beauftragt, auf dieser Basis bis anfangs April eine ergänzendes Gutachten für das Bundesverwaltungsgericht auszuarbeiten. Angesichts der Störfälle in Japan hat es nun am 17. März ein vorgezogenes

Teilgutachten – ohne Teil Staudammbrüche infolge Erdbeben und Überflutung – ausgearbeitet und ist u.a. zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- 1) Die **Zugankerkonstruktion**, die den rissbehafteten Kernmantel zusammenhalten soll, **erfüllt** aufgrund ihrer Konstruktion, festigkeitsmäßigen Auslegung, ihrer Werkstoffe bzw. Werkstoffherstellung und der Betriebserfahrungen aus amerikanischen Anlagen mit vergleichbaren Zugankern **nicht die Anforderungen des Regelwerks**. Ein **Integritäts- bzw. Funktionsverlust** der Zugankerkonstruktion ist daher **nicht auszuschliessen**. Dieser **Verlust wird** mangels ausreichender Prüfung und fehlender betrieblicher Überwachung im KKM **möglicherweise nicht rechtzeitig erkannt**.
- 2) Die BKW hat das Regelwerk verletzt, weil sie die **deterministische Störfallanalyse** offenbar **ohne die Berücksichtigung** aller Aspekte des **Funktions- und Integritätsverlustes der Kernmantel-Zugankerkonstruktion** vorgenommen hat.
- 3) Es ist **nicht auszuschließen**, dass das KKM **derzeit nicht in der Lage ist, alle Störfälle**, gegen die sie nach Gesetz ausgelegt sein muss, **zu beherrschen**. Es ist daher **nicht auszuschliessen**, dass aufgrund eines **Auslegungsfehlers** der Kernmantel-Zugankerkonstruktion die **Kernkühlbarkeit** sowie die **Reaktorschnellabschaltung** des KKM bei Störfällen **nicht gegeben** sind.
- 4) Ein Integritäts- bzw. Funktionsverlust der jetzigen Zugankerkonstruktion kann **bereits im Normalbetrieb** zu sicherheitstechnisch bedenklichen Auswirkungen auf die Anlage führen.
- 5) Es ist nicht auszuschliessen, dass die **Störfallbeherrschung** bei auslegungsüberschreitenden Störfällen wie Flugzeugabsturz sowie weiteren Störfällen durch die Kernmantel-Zugankerkonstruktion **behindert bzw. verhindert** werden kann.
- 6) Der **sichere Betrieb** des KKM mit der Kernmantel-Zugankerkonstruktion ist bisher **nicht nachgewiesen**.
- 7) Das **ENSI** hat trotz dieser spätestens 2006 bekannten Mängel **keine Pen- denzen** aufgestellt, dass die Nachweise zur deterministischen Störfallanalyse vom Bewilligungsinhaber zu erbringen sind. Es hat es nach bisherigem Kenntnisstand auch unterlassen, vom Bewilligungsinhaber geeignete Prüfbedingungen und eine betriebliche Überwachung für die Zugankerkonstruktion einzufordern.
- 8) Die **sicherheitstechnischen Beurteilungen** der Kernmantel-Zugankerkonstruktion durch das **ENSI** sind **nicht nachvollziehbar und nicht plausibel**. Es ist angesichts der sicherheitstechnischen Bedeutung der Sachverhalte unverständlich, dass das KKM mit der Kernmantel-Zugankerkonstruktion betrieben wird, obwohl diese den sicherheitstechnischen Anforderungen des Regelwerks nicht genügt.
- 9) Das **ENSI** hat bei der Rissbeurteilung der Kernmantel-Schweißnähte **wesentliche Randbedingungen** wie Rissbildung in den vertikalen Nähten, Rissverhalten bei Störfallbedingungen oder anomalen Anlagenzuständen oder Ovalitäten gerissener Kernmantelschüsse aufgrund von Eigenspannungen bisher **nicht oder unzureichend berücksichtigt**.

- 10) Das **ENSI** ist der Argumentation von **General Electric**, bei der die Festlegung zulässiger Grenzkriterien fortlaufend dem Rissfortschritt des Kernmantels angepasst wurde, gefolgt, und hat es damit zugelassen, dass die **Sicherheitsmargen weitgehend abgebaut** wurden.
- 11) Das KKM ist bereits im Vergleich zum Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner **Not- und Nachkühlsysteme CS und ALPS unzureichend** ausgestattet. Diese sind bei bestimmten Auslegungsstörfällen im Niederdruckbereich die einzigen Systeme, die die Reaktorbrennelemente kühlen können.
- 12) Es ist nicht nachvollziehbar, dass zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen **Auslegungsmängeln** die im Bereich der **Kernsprührohrleitungen und -ringe der Not- und Nachkühlsysteme** aufgetretenen **Risse** hingenommen werden. Die Prüfprozeduren der Risse ist unzureichend, obwohl in vergleichbaren Anlagen mit gleichem Werkstoff in den **USA** bereits **gravierende Schädigungen an diesen Bauteilen** entdeckt wurden.
- 13) Es ist **nicht auszuschließen**, dass für das KKM derzeit **keine belastbare deterministische Störfallanalyse gemäss <ENSI-A01/d> zu Erdbeben** vorliegt. Die Akteneinsicht zur probabilistischen Erdbebenanalyse deutet darauf hin, dass das **ENSI die Randbedingungen der Erdbeben-Gefährdungsannahmen um 20 % ohne plausible Begründung reduziert hat**.

Diese Erkenntnisse sind nicht alle neu, sondern wurden zumindest teilweise bereits in früheren Betriebsbewilligungsverfahren geltend gemacht. Diese wurden von der HSK namentlich auf Grund eines Tüv-Gutachtens 1998 zurückgewiesen. Nach der damaligen Gesetzgebung – Atomgesetz / AtG - konnte die Bewilligung des Bundesrats nicht gerichtlich angefochten werden.

3. **Vorsorgliche Ausserbetriebnahme sine die des KKM bis zum rechtskräftigen Abschluss des Betriebsbewilligungsentzugverfahrens**

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer sofortigen Ausserbetriebnahme sind in doppelter Weise gemäss Art. 44 KEV und Art. 2 der **Verordnung des UVEK vom 16. April 2008 über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken (VABV)** sind in doppelter Weise klar erfüllt:

- Einerseits gemäss **Art. 2 Abs. 1 lit. a VABV**: Die vom Reaktorhersteller General Electric empfohlene Zugankerkonstruktion zur Konservierung des rissbehafteten Kernmantels ist ein schwerer **Auslegungsfehler**, weil sie weder im Normalbetrieb noch im Störfall die sichere Beherrschung der Kernmantelrisse und damit der Notfallkühlung des Kerns zu garantieren vermag und diese in gewissen Störfällen sogar behindert
- Andererseits gemäss **Art. 2 Abs. 1 lit. c VABV**: Im Fall eines **in- oder ausländischen KKW Ereignisses**, das nach der INES der Stufe 2¹ oder höher zugeordnet wird, hat der Bewilligungsinhaber den Nachweis zu erbringen, dass er die Dosisgrenzwerte nach Art. 94 Absätze 3 bis 5 und 96 Absatz 5 StSV unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus einem solchen Ereignis und nach Vorlage einer entsprechenden neuen Berechnung einhalten kann. Das Ereignis ist in Japan eingetreten. Die BKW wird unter Berücksichtigung der aufgeführten Defizite Kernmantelrisse, Zugankerkonstruktion, Sicher-

¹ INES. *International Nuclear Event Scale, 7 Ereignisstufen (IAEO – OECD)*

heitserdbeben und Notkühlung an diesem Beweis scheitern. Zu berücksichtigen ist, dass der rissbehaftete Kernmantel des baugleichen **Reaktor 1** Fukushima Daiichi I 2001 ausgetauscht worden ist, - im Gegensatz zum KKM -, und am 11. März abgeschaltet werden konnte und es so gelungen ist, die Kernspaltung zu unterbinden und die Leistung auf 6% (Nachzerfallswärme) zu drosseln.

4. Rekusation der Mitarbeitenden des ENSI, die an der Risikobeurteilung und Nachrüstungsmassnahmen des KKM beteiligt waren

Alle Mitarbeitenden des ENSI und der früheren HSK, die an den bisherigen Aufsicht und Betriebsbewilligungsverfahren beteiligt waren, erscheinen als befangen, weil sie die geltend gemachten schweren **Defizite** der Kernmantelrisse und Zugankerkonstruktion bzw. die Auslegungsfehler spätestens **seit 2006 kennen mussten**. Sie haben den BKW eine **4-jährige Frist** eingeräumt, um ein Instandhaltungskonzept einzureichen, - und ohne zu fordern, den Austausch des Kernmantels wenigstens als Variante vorzulegen! Es besteht die dringende Gefahr, dass diese Mitarbeiter ihre Unterlassungen im vorliegenden Verfahren zu rechtfertigen versuchen, - und damit das Risiko einer Fehlbeurteilung perpetuieren.

5. Einholung eines Gutachtens von ausländischen Gutachtern, die vom ENSI, UVEK, BKW und General Electric unabhängig sind

Für den Fall, dass das UVEK das von den Gesuchstellenden eingereichte Gutachten des OeID als zu wenig beweiskräftig erachten sollte, weil es sich dabei um ein „Parteigutachten“ handelt, wird die Einholung eines unabhängigen Gutachtens zu folgenden 3 Problemen beantragt:

- 1) Ein kerntechnisches Gutachten zum überarbeiteten **Instandhaltungskonzept** für den rissbehafteten Kernmantel und zur Zugankerkonstruktion (HSK-Forderung PSÜ-10.2-1), das die Gesuchsgegnerin bis zum 31. Dezember 2010 einzureichen hatte.
- 2) Eine **Werkstoffexpertise** zu den Schädigungsmechanismen des **rissbehafteten Kernmantels**.
- 3) Eine **kerntechnische Erdbebenexpertise** über die für die Belastungsannahmen beim Sicherheitserdbeben erforderlichen Festlegungen der PEGASOS-Studie

6. Erweiterte Akteneinsicht in alle grundsätzlichen Sicherheitsakten des ENSI und der BKW

Die Gesuchstellenden beantragen eine erweiterte Einsicht in insgesamt **12 bezeichnete ENSI-Akten**, worunter das per 31.12.2010 einzureichende überarbeitete Instandhaltungskonzept für den rissbehafteten Kernmantel. Einerseits haben sie keine Einsicht in die aktuellsten Akten erhalten. Andererseits erscheinen die bisherigen Akteneinsichtsverweigerungsgründe – Terroranschläge, Sabotagegefahr, Geschäftsgeheimnis – auf Grund der neuen Erkenntnisse im Rahmen der erstrittenen Akteneinsicht und der Reaktorkatastrophe in Japan in einem neuen Licht und lassen den Verdacht als begründet erscheinen, dass das primäre Motiv der Widerstands des ENSI und den BKW darin besteht, Betriebsrisiken und –Defizite der öffentlichen Diskussion und der gerichtlichen Überprüfung zu entziehen.

7. **Eventualantrag: Anpassung der Betriebsbewilligung - Nachrüstungsfordernungen**

Die Gesuchstellenden verlangen den definitiven Entzug der Betriebsbewilligung, die Stilllegung und gesetzmässige Entsorgung des KKM. Vorsorglich im Sinn eines Eventualantrags fordern sie, dass eine allfällige neue Betriebsbewilligung nur auf Grund eines neuen Instandstellungs- und Nachrüstungskonzepts und des Nachweises eines sicheren Betriebs nach Stand der Wissenschaft und Technik, Nachrüstungstechnik und unter Berücksichtigung der wachsenden Erkenntnisse aus der Kernkraftanlagekatastrophe in Fukushima Daiichi-1 vom 11. März 2011 erteilt werden darf. Ihre einstweiligen, im Verlauf des Verfahrens noch zu ergänzenden Minimalforderungen:

- 1) Ersatz des rissbehafteten Kernmantels durch einen **neuen Kernmantel**. Kostenpunkt ca. 400 bis 500 Mio. CHF gemäss Regierungsrat Bern.
- 2) Nachrüstung aller bisher nicht **gegen Erdbeben ausgelegter Notsysteme**, so namentlich des Kernnotkühlsystems CS, des Abfahr- und Toruskühlsystems STCS, der Notkühlung des Brennelementlagerbeckens, des Hochreservoirs u.a.
- 3) Installation und Sicherung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden **Notstromversorgung**.
- 4) Aufrüstung des **Redundanzgrads in der Notkühlung**, welcher dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

Anträge an das Bundesverwaltungsgericht vom 21. März 2011:

8. **Feststellung der Publikationsbefugnis des Gutachtens des Oekoinstituts Darmstadt vom 17. März 2011**

Dieses Gutachten zitiert teilweise eingesehene Akten, die gemäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2010 unter Androhung einer Busse von CHF 10'000 nur im hängigen Beschwerdeverfahren gegen die Aufhebung der Befristung der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Betriebsbewilligung durch das UVEK verwendet werden dürfen. Die Gesuchstellen beantragen gestützt auf die verfassungsmässige Meinungs- und Informationsfreiheit die Feststellung ihres Publikationsrechts, und begründen dies auch mit der Tatsache, dass das ENSI gemäss **Art. 74 Abs. 1 KEG** längst verpflichtet gewesen wäre, die OeID-Gutachten festgehaltenen Erkenntnisse selbst zu publizieren:

Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über den Zustand der Kernanlagen und über Sachverhalte, welche die nuklearen Güter und radioaktiven Abfälle betreffen.

9. **Einstellung des Verfahrens bis zum Entscheid des UVEKs über das Betriebsbewilligungsentzugsgesuchs**

Die Einstellung des Verfahrens vor Bundesgericht bis zum Entscheid des UVEK ist sinnvoll: Heisst das UVEK das Gesuch um Entzug der Betriebsbewilligung gut, Wird das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Wird es dagegegen abgewiesen, werden die Gesuchstellenden beim Bundesverwaltungsgericht eine zweite Beschwerde einreichen und die beiden Verfahren können vereinigt werden.

10. Akteneinsicht in alle grundsätzlichen und aktuellen Sicherheitsakten des ENSI und der BKW analog Gesuch an UVEK

Idem Gesuch an UVEK, oben Ziff. 6: Verlangt wird, dass Bundesverwaltungsgericht vom ENSI auch die aktuellen Akten herausverlangt.

11. Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu den eingesehenen Akten bis 31. Mai 2011

Das Bundesgericht hat den Beschwerdeführenden eine Frist bis zum 15. April 2011 angesetzt, um ihre Erkenntnisse bzw. ein Gutachten betr. die anfangs Februar 2011 eingesehenen Akten nachzureichen. Sie haben am 21.03.2011 das Teil-Gutachten OeID vom 17. März 2011 auch beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, verlangen aber eine Verlängerung dieser Frist zur Nachreichung des 2. Teils dieses Gutachtens, weil das OeID infolge der Reaktorkatastrophe in Japan mit neuen Aufträgen völlig überlastet ist. Die deutsche Regierung bzw. die Kanzlerin Angela Merkel hat nicht nur die Ausserbetriebnahme aller 7 Kernkraftwerke, die vor 1980 in Betrieb genommen worden sind – KKM 1971! -, sondern eine Begutachtung aller deutschen Kernkraftwerke angeordnet. Zudem unterzieht die EU alle Kernkraftwerke einem Stresstest. Dem Bundesverwaltungsgericht wurde in Hinsicht auf die Beurteilung des namentlich erdbebenbedingten Staudammbruchrisikos Wohlensee – und der Freiburger Stauseen Hongrin, Gruyère und Schiffenen - die **Studie Erdbeben und Überflutung, Ausfall der Notstromversorgung**, vom 17. März 2011, verfasst von **Markus KÜHNI, dipl. Inf-Ing. ETH** eingereicht, aus der sich ergibt, dass im Falle eines Bruchs des Wohlenseestaudamms unter realistischen Annahmen mit grosser Wahrscheinlichkeit einen Ausfall der Notstromversorgung erleidet und darum die Notkühlung nach spätestens drei Stunden versagt.

Rainer Weibel, Rechtsanwalt